

► Geschwindigkeitsüberschreitung

Messung mit Leivtec XV3 und Toleranzwert beim Nachfahren

| Auf zwei OLG-Entscheidungen zur Geschwindigkeitsüberschreitung ist hinzuweisen, und zwar zu den Anforderungen an die Urteile in diesen Fällen bzw. zur Berücksichtigung von Toleranzwerten beim Nachfahren. |

Im Beschluss vom 15.12.21 (3 OWi 32 SsRs 108/21, Abruf-Nr. 227086) hat sich das OLG Koblenz zu den Darlegungsanforderungen bei Verurteilungen wegen Geschwindigkeitsverstößen geäußert, die mit dem Messgerät Leivtec XV3 ermittelt wurden. Das OLG geht wie die h. M. in der Rechtsprechung der OLG – anders nur das OLG Schleswig – davon aus, dass derzeit bei dem Messverfahren die Voraussetzungen eines standardisierten Messverfahrens nicht mehr gegeben sind. Daher gelten für ein Urteil nicht die geminderten Anforderungen an die Urteilsgründe bei einer Messung mit einem standardisierten Messverfahren (vgl. auch VA 21, 89, 108, 169, 184).

Bei der zweiten Entscheidung handelt es sich um einen Beschluss des OLG Köln vom 3.12.21 (III-1 RBs 254/21, Abruf-Nr. 227087). Dessen Leitsatz lautet: Bei der Geschwindigkeitsermittlung durch Nachfahren in einem Fahrzeug mit nicht justiertem Tachometer ist regelmäßig ein erster Toleranzabzug von der abgelesenen Geschwindigkeit von 10 Prozent zuzüglich 4 km/h für mögliche Eigenfehler des Tachometers sowie ein weiterer Toleranzabzug zwischen 6 und 12 Prozent der abgelesenen Geschwindigkeit erforderlich, um weiteren Fehlerquellen, wie Ablesefehlern sowie solchen Fehlern, die aus Abstandsveränderungen und/oder der Beschaffenheit des Fahrzeugs resultierten, zu begegnen. Das OLG hat damit seine bisherige – teilweise abweichende – Rechtsprechung aufgegeben (zur Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren siehe Burhoff in: Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWI-Verfahren, 6. Aufl., 2021, Rn. 2341 ff. 9).

► Trunkenheitsfahrt

Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter

| In der Praxis ist die Frage, ob ggf. bei einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter die Fahrerlaubnis (vorläufig) entzogen wird, noch nicht abschließende geklärt. Das AG Essen hat jetzt den Erlass eines § 111a-Beschlusses abgelehnt. |

Der Beschuldigte war nachts gegen 2:31 Uhr in Essen mit einem E-Scooter alkoholisiert – die BAK betrug 1,68 Promille – auf einem Gehweg gefahren. Das AG hat die Voraussetzungen der §§ 111a StPO, 69 StGB verneint. Hinsichtlich der Gefährlichkeit ist ein E-Scooter nach seiner Auffassung eher einem Fahrrad als einem Kraftfahrzeug gleichzusetzen. Zudem führte der Angeklagte den E-Scooter um 2:31 Uhr sonntags nachts, sodass die abstrakte Gefährlichkeit deutlich herabgesetzt war (12.1.22, 43 Cs-39 Js 1578/21-422/21, Abruf-Nr. 227067). Wir haben über die mit dem E-Scooter zusammenhängenden Fragen in VA 21, 28, 108, 146 berichtet.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
227086



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
227087



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
227067

